

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 269/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Rüge der Klägerin, das LSG habe ihr Recht auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es das Gutachten von Prof. Dr. T. ohne gerichtliche Beweisanordnung eingeholt und entgegen ihrem Schriftsatz vom 19. Februar 2006 verwertet habe, ist schon deshalb unzulässig, weil die Klägerin die Gehörsverletzung nicht schlüssig dargelegt hat. Das Recht auf rechtliches Gehör wird nicht "versagt", wenn der Betroffene oder sein Vertreter es unterlässt, von den ihm verfahrensrechtlich gebotenen Möglichkeiten, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, Gebrauch zu machen (BVerwGE 19, 231, 237; BVerwG Buchholz, 303 § 295 ZPO Nr 8). Die Klägerin, die ihr rechtliches Gehör dadurch verletzt sieht, dass das LSG ihr die Einholung des Gutachtens durch Prof. Dr. T. nicht zuvor mitgeteilt und ihr damit die Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit nicht ermöglicht habe, hat nicht dargelegt, warum es ihr nicht möglich gewesen sein soll, den Sachverständigen nach dem Erhalt dessen Gutachtens noch abzulehnen. § 406 Abs 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung, der gemäß § 118 Abs 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist, erlaubt die Ablehnung eines Sachverständigen auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem in Abs 2 Satz 1 dieser Norm genannten, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne Verschulden gehindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen.
- 4 Auch mit den Ausführungen, die sich gegen die Verwertung des von Prof. Dr. T. erstatteten Gutachtens wenden, hat die Klägerin keinen Verfahrensmangel bezeichnet. Die bloße Vermutung, das Gutachten sei ohne richterliche Beweisanordnung beigezogen worden, reicht für eine ordnungsgemäße Darlegung nicht aus. Diese Vermutung ist im Übrigen unzutreffend, wie



aus den Akten ohne weiteres zu ersehen ist: Das LSG hat Prof. Dr. T. mit der Erstellung eines Zusatzgutachtens beauftragt und es lediglich versäumt, die ergänzende Beweisanordnung den Beteiligten mitzuteilen. Die Rüge, das Gutachten habe nicht verwertet werden dürfen, weil Prof. Dr. T. den Gutachtensauftrag unzulässigerweise an den Oberarzt Dr. F. delegiert habe, ist ebenfalls unschlüssig. Die Beschwerde legt nicht dar, warum trotz anderslautender Rechtsprechung (zB BSG SozR Nr 93 zu § 128 SGG) bei einem ohne Untersuchung der Patientin nach Aktenlage erstatteten Gutachten die Überprüfung und Billigung der von einem beauftragten Arzt erarbeiteten und in dem schriftlichen Gutachten niedergelegten Beurteilung durch den Sachverständigen den Erfordernissen einer eigenverantwortlichen Begutachtung nicht genügen soll.

- 5 Soweit die Klägerin unter Hinweis auf ihren Schriftsatz vom 16. Juli 2006 geltend macht, das LSG sei ohne hinreichende Begründung ihrem Beweis Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens nicht gefolgt, hat sie eine Verletzung des § 103 SGG bereits deshalb nicht bezeichnet, weil sie nicht dargestellt hat, dass der ausdrücklich auf § 109 SGG gestützte Antrag als Antrag nach § 103 SGG zu verstehen gewesen sei (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4).
- 6 Soweit die Klägerin unter Hinweis auf denselben Schriftsatz geltend macht, das LSG sei ihrem Antrag auf ergänzende Befragung des gerichtlichen Sachverständigen Dr. H. zu Unrecht nicht gefolgt, hat sie auch damit einen Verfahrensfehler schlüssig nicht dargestellt. Wie das BSG entschieden hat, muss der Antrag auf Ladung des Sachverständigen nicht nur rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung gestellt, sondern es müssen sachdienliche Fragen angekündigt werden, damit das Gericht beurteilen kann, ob und in welcher Beziehung eine mündliche Erläuterung des Gutachtens notwendig ist (BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 mwN; BSG Beschluss vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -). Das Recht auf Befragung des Sachverständigen (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung) ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es soll dem Beteiligten ermöglichen, aus seiner Sicht bestehende Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche in dem schriftlichen Gutachten aufzuklären und sich einen vollständigen Überblick über den entscheidungserheblichen Prozessstoff zu verschaffen. Die Notwendigkeit dazu muss dem Gericht aufgezeigt werden. Dass dem LSG sachdienliche Fragen angekündigt worden wären, ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen.
- 7 Auch hinsichtlich der weiteren von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel hat sie nicht dargelegt, dass das angefochtene Urteil darauf beruhen kann. Das gilt sowohl für die Rüge, dass bei der psychiatrischen Begutachtung durch Dr. H. ein Dolmetscher hätte hinzugezogen werden müssen, als auch für die Rüge, das LSG habe über ihren am 17. Juli 2006 gestellten Terminsverlegungsantrag erst am 26. Juli 2006 entschieden. Hinsichtlich der erstgenannten Rüge hätte die Klägerin darlegen müssen, dass sie bereits nach der körperlichen Untersuchung durch Dr. H., spätestens aber nach der Erstattung dessen Gutachtens, das LSG auf die



Unverwertbarkeit des Gutachtens hingewiesen habe. Daran fehlt es. Hinsichtlich der zweitgenannten Rüge übersieht die Klägerin, dass sie sich gleichzeitig mit dem Terminsverlegungsantrag mit einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hat, so dass die Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung über den Verlegungsantrag für das LSG nicht ersichtlich war. Dass dem doch so gewesen sei, hat die Beschwerdebegründung nicht dargelegt.

- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

